



Bern, 07. September 2022

Vernehmlassungsbericht zum gemeinsamen Beschaffungsleitfaden TRIAS

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
2. Inhalt der Vernehmlassung	4
3. Zusammenfassung	5
4. Stellungnahmen zu den einzelnen Dokumenten.....	5
4.1 Vorbemerkungen	5
4.2 Grundlagen und Einführung	6
4.2.1 Grundlagen und Einführung / Einführung	6
4.2.2 Grundlagen und Einführung / Rechtsgrundlagen.....	7
4.2.3 Grundlagen und Einführung / Neuerungen und neue Vergabekultur	7
4.2.4 Grundlagen und Einführung / Vergabeverfahren und -instrumente	9
4.2.5 Grundlagen und Einführung / weitere Bemerkungen.....	10
4.3 Beschaffungsprozess Schritt 1: Grundfragen	10
4.3.1 Wer beschafft	10
4.3.2 Was soll beschafft werden	11
4.3.3 Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert.....	12
4.3.4 weitere Bemerkungen	12
4.4 Beschaffungsprozess Schritt 2: Vorbereiten einer Beschaffung	13
4.4.1 Bedarfsanalyse.....	13
4.4.2 Marktanalyse	13
4.4.3 Zeitverhältnisse	13
4.4.4 Projektorganisation	14
4.5 Beschaffungsprozess Schritt 3: Wahl und Ablauf des Beschaffungsverfahrens	14
4.5.1 Welches Verfahren kommt zur Anwendung?.....	14
4.5.2 Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich	15
4.5.3 Besonderheiten bei Verfahren im Staatsvertragsbereich	18
4.5.4 Weitere Bemerkungen	18
4.6 Beschaffungsprozess Schritt 4: Wahl eines Beschaffungsinstruments	18
4.6.1 Wettbewerbe und Studienaufträge.....	18
4.6.2 Elektronische Auktionen.....	19
4.6.3 Dialog	19
4.6.4 Rahmenverträge.....	20

4.6.5 Weitere Bemerkungen	21
4.7 Beschaffungsprozess Schritt 5: Erstellung der Ausschreibungsunterlagen.....	21
4.7.1 Übersicht	21
4.7.2 Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien, Ablauf der Eignungsprüfung	22
4.7.3 Leistungsumschreibung, tech. Spezifikationen, Ausgestaltung	23
4.7.4 Zuschlagskriterien, Gewichtung, Ablauf der Angebotsevaluation	24
4.7.5 Veröffentlichung, Fristen, Sprachen, Frage-/Antwortrunde	25
4.7.6 Weitere Bemerkungen	25
4.8 Beschaffungsprozess Schritt 6: Prüfung und Bewertung der Angebote, Zuschlagserteilung und Abschluss	25
4.8.1 Angebotsphase	26
4.8.2 Prüfung und Bewertung der Angebote, Zuschlagserteilung	26
4.8.3 Ausschluss und Abbruch	27
4.8.4 Rechtsmittelverfahren	27
4.8.5 Weitere Bemerkungen	29
4.9 Beschaffungsprozess Schritt 7: Abschluss und Umsetzung des Vertrags, Sanktionen	29
4.9.1 Vertragsabschluss	29
4.9.2 Umsetzung des Vertrags	30
4.9.3 Weitere Bemerkungen	30
4.10 Linkliste Mustervorlagen	30
4.11 Faktenblatt «Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien»	30
5. Stand der Arbeiten	30
6. Übersicht teilnehmende Organisationen	31
6.1 Gemeinde und Städte	31
6.2 Kantone	31
6.3 Organisationen Bund	31
6.4 Verbände, Parteien	31
6.5 Weitere	32

1. Ausgangslage

Die drei föderalen Ebenen – Bund, Kantone, Städte und Gemeinden – haben sich entschieden, ihre Zusammenarbeit im Bereich Beschaffungsrecht auf den Vollzug auszudehnen. Hierfür soll ein gemeinsamer Beschaffungsleitfaden erarbeitet werden. Der Leitfaden soll als schlankes und praxistaugliches Instrument mit einem massvollen Detaillierungsgrad aufgebaut sein. Eine tripartit zusammengesetzte Arbeitsgruppe arbeitet seit August 2020 an diesem Projekt mit dem Namen TRIAS.

Nachdem die Faktenblätter TRIAS im Oktober 2021 veröffentlicht werden konnten (vgl. www.trias.swiss), hat der strategische Projektausschuss TRIAS Ende Januar 2022 die erarbeiteten Unterlagen zum Beschaffungsleitfaden TRIAS verabschiedet und die BPUK-Geschäftsstelle damit beauftragt, eine öffentliche Vernehmlassung durchzuführen.

2. Inhalt der Vernehmlassung

Der Beschaffungsleitfaden wurde so gegliedert, dass der Beschaffungsprozess in sieben Schritten erklärt wird. Folgende Dokumente wurden erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben:

- Grundlagen und Einführung
- Beschaffungsprozess Schritt 1: Grundlagen
- Beschaffungsprozess Schritt 2: Vorbereitung einer Beschaffung
- Beschaffungsprozess Schritt 3: Wahl und Ablauf des Beschaffungsverfahrens
- Beschaffungsprozess Schritt 4: Wahl eines Beschaffungsinstruments
- Beschaffungsprozess Schritt 5: Erstellung der Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen
- Beschaffungsprozess Schritt 6: Prüfung und Bewertung der Angebote, Zuschlagserteilung und Abschluss
- Beschaffungsprozess Schritt 7: Abschluss und Umsetzung des Vertrags, Sanktionen
- Linkliste Mustervorlagen
- Faktenblatt Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien

Da der Beschaffungsleitfaden ausschliesslich digital zur Verfügung stehen wird, wurde Schritt 2 bereits beispielhaft elektronisch umgesetzt, damit die Vernehmlassungsadressaten eine Vorstellung erhalten, wie die Vernehmlassungsdokumente elektronisch umgesetzt werden.

SGV, SSV, BPUK, BKB und KBOB empfehlen den gemeinsamen Beschaffungsleitfaden TRIAS als ergänzendes Hilfsmittel einerseits in der Beschaffungspraxis und andererseits in der Schulung der im öffentlichen Beschaffungswesen tätigen Mitarbeitenden.

Es ist vorgesehen, dass basierend auf den Erfahrungen aus der Praxis der Beschaffungsleitfaden regelmässig überarbeitet wird.

3. Zusammenfassung

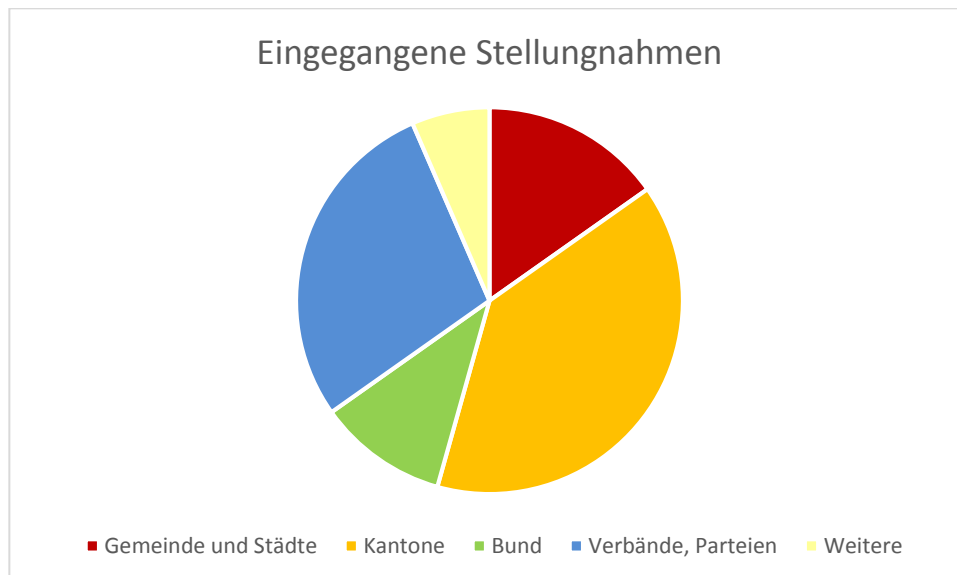
Die Vernehmlassung fand vom 28. Januar bis am 22. April 2022 statt. Es gingen 46 Stellungnahmen ein (siehe dazu auch die Kapitel 4 und 6). Allgemein lässt sich aus den Rückmeldungen Folgendes erkennen:

- Die Rückmeldungen sind unterstützend und positiv. Keine der Stellungnahmen stellte sich ablehnend gegenüber dem Beschaffungsleitfaden.
- Die Rückmeldungen waren fachlich hochstehend, konstruktiv, detailliert und dadurch sehr hilfreich.
- Durch die gehaltvollen Rückmeldungen konnten schätzungsweise 85 Prozent der Überlegungen auch aufgenommen werden. In einzelnen Fällen ging die Projektleitung auf Organisationen zu, um die eingebrachten Anregungen vertieft zu besprechen.

Aufgrund der Rückmeldungen wurde deutlich, dass der Leitfaden auf Interesse stösst und insgesamt sehr positiv beurteilt wird.

4. Stellungnahmen zu den einzelnen Dokumenten

Nachfolgend wird die Beteiligung an der Vernehmlassung visuell dargestellt (Anzahl Stellungnahmen):



4.1 Vorbemerkungen

Gemeinde, Städte, Kantone und Bund haben grundsätzlich zurückgemeldet, dass der Beschaffungsleitfaden TRIAS verständlich aufgebaut und nutzbringend sei. Er sei für neue MitarbeiterInnen ein guter Einstieg, für erfahrene MitarbeiterInnen eine wichtige Unterstützung und stelle ein hilfreiches Nachschlagewerk dar. Auch die Verbände äusserten sich prinzipiell positiv zur Vernehmlassungsvorlage und machten zusätzlich Hinweise: Für SERI Germany e.V. fehlt ein stärkerer Fokus auf das strategische Beschaffungsmanagement. Dieser Aspekt ist aber nicht Bestandteil des Leitfadens. SIK und FairPlay Public haben zurückgemeldet, dass die Formulierungen vereinfacht werden könnten, weil die Vernehmlassungsunterlagen in «Juristensprache» abgefasst sei. Die Arbeitsgruppe hat die Unterlagen im Anschluss an die Vernehmlassung überarbeitet und sich dafür eingesetzt, komplexe Erläuterungen in einfacherer Sprache

zu formulieren. Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wurde gewünscht, dass mehr Beispiele in den Beschaffungsleitfaden aufgenommen werden. Die Arbeitsgruppe hat diese Überlegungen aufgenommen und zusätzliche Beispiele integriert.

Der Schweizerische Gewerbeverband, Bauenschweiz und Suissetec wiesen darauf hin, dass der Guide romand in seiner aktuellen Fassung noch nicht an allen Stellen an das revidierte Recht angepasst worden sei. Deshalb werden die Verweise auf den Guide romand kritisch beurteilt.

Die Westschweizer Kantone beantragten dagegen, dass stärker auf den Guide romand referenziert werden müsse. Ferner sollten keine Widersprüche zwischen Guide romand und dem Beschaffungsleitfaden TRIAS geschaffen werden. Zudem wurde angemerkt, dass die französische Übersetzung zwar insgesamt eher von guter Qualität sei, mehrere Passagen seien jedoch nicht zufriedenstellend und sollten geändert werden, um der französischen Terminologie des revidierten Rechts zu entsprechen. Die Projektleitung hat den Austausch mit den Westschweizer Kantonen gesucht und Lösungen gefunden.

Einzelne Verbände waren in ihren Stellungnahmen der Ansicht, dass die beiden Bundeszuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Plausibilität des Angebots» ungenügend in den Beschaffungsleitfaden integriert sei. Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass die beiden Zuschlagskriterien an verschiedenen Stellen des Leitfadens erwähnt werden.

Die Stadt Zürich macht schliesslich den Vorschlag, dass eine elektronische Box eingerichtet werden solle, um Verbesserungsvorschläge unkompliziert einreichen zu können. Die Arbeitsgruppe hat diesen Vorschlag aufgenommen.

4.2 Grundlagen und Einführung

Die Arbeitsgruppe hat die Vorschläge in der Regel übernommen. Daher werden nachfolgend nur die abgelehnten Anträge aufgelistet und kurz begründet.

4.2.1 Grundlagen und Einführung / Einführung

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Uri	Will man beim «Begriff» nicht auch die Korporationen (im Kanton Uri gibt es deren zwei (Korporation Uri und Korporation Ursern) erwähnen? Diese unterstehen doch auch der IVöB.	Zu wenig Relevanz für einen schweizweiten Leitfaden.
Mitte Graubünden	Die Trennung von männlicher und weiblicher Form gemäss BöB und IVöB wirkt störend. Rot signalisiert in der Regel «Vorsicht», was hier nicht gemeint ist. Nur männliche oder weibliche Form verwenden. Der Anwender oder die Anwenderin sucht im Dokument nach Information und Handlungsanweisung, nicht aber nach Gerechtigkeit. Zudem signalisiert die rote Schrift «Vorsicht», was in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht ist.	Darstellung wird ändern. Konzept rot /blau beibehalten, weil bereits bei Gesetz verwendet.

4.2.2 Grundlagen und Einführung / Rechtsgrundlagen

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Gemeinde Flims	1) Interkantonales Recht - IVöB Der Beschaffungsleitfaden soll für den Kanton Graubünden gemeinsam mit den neuen Rechtsgrundlagen zum Beitritt des Kantons zur IVöB zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Beschaffungsstellen erübrigt sich dann der Hinweis auf die Übersicht der Beitritte zur IVöB. 2) Kantonale Gesetzgebung Es sollten die kantonalen Gesetze und Verordnungen aufgeführt werden. 3) Kommunales Recht Es sollte aufgezeigt werden, inwiefern die Gemeinden im Kanton Graubünden noch kommunales Recht erlassen können.	Kein Spielraum, Nicht Thema dieses Leitfadens, was Gemeinden noch dürfen und was nicht.
BAFU	1) IVöB: Auf der Website der BPUK wird schnell ersichtlich, dass der Kanton Bern der IVöB 2019 nicht beigetreten ist, aber ihre Vorgaben weitgehend umgesetzt hat. Wir empfehlen einen entsprechenden Hinweis im Leitfaden. -> In Kantonen, die der revidierten IVöB 2019 noch nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die IVöB 2001 (ausser im Kanton Bern). 2) Kantonale Gesetzgebung: Der Hinweis auf die Restkompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen bei Ausnahmen vom Geltungsbereich könnte so missverstanden werden, dass der Geltungsbereich weiter eingeschränkt werden darf. -> ... freihändige Verfahren und bei Ausnahmen vom der Erweiterung des Geltungsbereichs).	1) Von Kantonen nicht erwünscht, dass das hervorgehoben wird. 2) Nicht Thema.
SECO	Evtl. anfügen, dass die Revision der Org-VöB noch ansteht	Nicht übernehmen, da laufende Revision.
carrosserie suisse / Schw. Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik SIK	Auch hier wäre eine Übersichts-Graphik hilfreich, welche aufzeigt, für wen (Bund, Kantone, Gemeinden) welche Rechtsgrundlagen relevant sind und in welchem Verhältnis die Rechtsgrundlagen zueinander stehen.	Zurzeit nicht vorgesehen.

4.2.3 Grundlagen und Einführung / Neuerungen und neue Vergabekultur

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
sgv	1) S. 7 Neue Vergabekultur in BöB/IVöB Die Plausibilität des Angebotes ist gemäss der KBOB zwar als Qualitätskriterium angedacht, dies jedoch nur in Bezug auf das durch die IVöB nicht übernommene Kriterium «Verlässlichkeit des Preises». Kantonen soll es jedoch möglich sein, unter der «Plausibilität» auch ein Preiskriterium zu verstehen. Die vorliegende Formulierung schliesst diese Option aus.	1) nicht streichen, siehe dazu BGE 143 II 553 E.7. 2) Ablehnen, da der enge Bezug zwischen ZK und Leistung bestehen muss. Der enge

	-> neben den preisorientierten Zuschlagskriterien ausdrücklich qualitätsorientierte Zuschlagskriterien, wie z.B. die Nachhaltigkeit, die Lebenszykluskosten, die Plausibilität und der Innovationsgehalt, zu wählen 2) S. 8 Ergänzen, dass die Eignungs- und Zuschlagskriterien im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit zwingend einen engen Bezug zur Leistung haben müssen	Bezug ergibt sich nicht nur aus dem Umstand, dass nachhaltig zu beschaffen ist.
Bauenschweiz	1) Neue Vergabekultur in BöB/IVöB Die Plausibilität des Angebotes ist gemäss der KBOB zwar als Qualitätskriterium angedacht, dies jedoch nur in Bezug auf das durch die IVöB nicht übernommene Kriterium «Verlässlichkeit des Preises». Kantonen soll es jedoch möglich sein, unter der «Plausibilität» auch ein Preiskriterium zu verstehen. Die vorliegende Formulierung schliesst diese Option aus. -> ...neben den preisorientierten Zuschlagskriterien ausdrücklich qualitätsorientierte Zuschlagskriterien, wie z.B. die Nachhaltigkeit, die Lebenszykluskosten, die Plausibilität und der Innovationsgehalt, zu wählen, ... nicht streichen, politisches 2) Ergänzen, dass die Eignungs- und Zuschlagskriterien im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit zwingend einen engen Bezug zur Leistung haben müssen.	Vgl. sgv
AFöB	Die Plausibilität des Angebotes ist gemäss der KBOB zwar als Qualitätskriterium angedacht, dies jedoch nur in Bezug auf das durch die IVöB nicht übernommene Kriterium « Verlässlichkeit des Preises ». Kantonen soll es jedoch möglich sein, unter der «Plausibilität » auch ein Preiskriterium zu verstehen. Die vorliegende Formulierung schliesst diese Option aus.	Vgl. sgv
carrosserie suisse / Schw. Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik SIK	Die Neuerungen werden zu wenig prominent hervorgehoben und zu wenig konkret umschrieben. Wesentliche Änderungen sind aus unserer Sicht: - Neben dem Preis ist neu Qualität ein Musskriterium. (weg vom Preis-, hin zum Qualitätswettbewerb - vorteilhaftestes Angebot) - Neue Nachhaltigkeitskriterien. Hier wäre die Nennung konkreter Beispiele für soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeitskriterien, idealerweise in Verbindung mit den Beschaffungskategorien Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen, wünschenswert. Uns ist bewusst, dass in der Einführung nicht eine ellenlange Liste aufgeführt werden kann. Aber einige konkrete Beispiele schon zu Beginn des Leitfadens könnten dazu führen, dass die Nachhaltigkeitskriterien auch für Gemeinwesen, die sich nicht tagtäglich mit öffentlichen Beschaffungen beschäftigen, verständlicher / fassbarer würden. - Preisniveau-Kriterium: Das Preisniveau-Kriterium ist ein weltweites Novum und wird im Leitfaden kaum erwähnt. Die Beschaffungsstellen wissen aufgrund der bisherigen Ausführungen im Leitfaden weder weshalb (Aufhebung Diskriminierung von Unternehmen in Ländern mit hohem Preisniveau wie der Schweiz) noch wie sie das neue Kriterium anwenden sollen und welche Hilfsmittel ihnen zur Verfügung stehen. Das Preisniveau-Kriterium ist im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und auch bereits in 5 kantonalen Rechtsgrundlagen (AI, AG, SO, SZ, TG) enthalten, - Verlässlichkeit des Preises: Analoge Ausführungen wie zum Preisniveau-Kriterium. - Neue Beschaffungsinstrumente, insbesondere Dialog und Auktion - 2 Couvert-Methode bei der Angebotsöffnung. - KMU-Verträglichkeit: Auch auf die neu stärkere Berücksichtigung von Aspekten der KMU-Verträglichkeit wird unseres Erachtens zu wenig eingegangen. Was können / sollen die Beschaffungsstellen konkret tun? Die Möglichkeit, Lose auszu-schreiben, ist nicht neu.	Wird konkreter in den Faktenblättern «Zuschlagskriterien» und «Nachhaltigkeit» sowie «Dialog» thematisiert. Diese Faktenblätter (sowie weitere) finden sich ebenfalls auf der TRIAS-Homepage. Der Dialog wird im Leitfaden in Schritt 4 in einem eigenen Kapitel erläutert, u.a. mit Verweis auf ein einschlägiges KBOB-Instrument. Verlinkung auf Preisniveau-Rechner. Zu den Kriterien «Verlässlichkeit des Preises» sowie «Plausibilität des Angebotes» finden auf Stufe

		Bund derzeit Pilotprojekte statt. Erkenntnisse daraus folgen. Die 2-Couvert-Methode wird im Leitfaden Schritt 6 erklärt. Faktenblatt «KMU-Verträglichkeit»
Mitte Graubünden	Nachhaltigkeit hinsichtlich Umwelt – ISO 14000 Es fehlt ein Hinweis auf Umweltmanagementsysteme (ISO 14000) KMU-Verträglichkeit ist nicht mit konkreten Beispielen unterlegt. Es fehlen konkrete Beispiele, wie Kriterien auf KMU-Verträglichkeit ausgerichtet werden können; Bsp.: Verzicht auf Gesamtunternehmungsausschreibungen	Zu spezifisch, insbesondere im Grundlagenkapitel. Link auf WöB , Faktenblatt «KMU-Verträglichkeit» .
SERI Germany e.V.	Unter dem Punkt «Nachhaltigkeit – Dimension Wirtschaftlich»: Gilt es explizit das Beispiel eines multizyklischen Beschaffungsverhaltens zu nennen. Dies ist besonders im Kontext einer Kreislaufwirtschaft wichtig, um Anforderungen an die Wiederverwendung oder Mehrfachnutzung zu kommunizieren. Es gilt Produkte mehr als «nur» in einem Nutzungszyklus zu verwenden und dies konzeptionell in der Bedarfsplanung einzubinden. Um dies zu realisieren ist der LCC-Ansatz von besonderer Bedeutung, da so eine ökonomische Darstellung je Nutzungszyklus möglich ist, entkoppelt vom Ressourceneinsatz. Konkret bedeutet dies für den Beschaffungsalltag, den festgestellten Beschaffungsbedarf nicht mehr rein als Güterbeschaffung zu benennen, sondern vielmehr durch definierte Anforderungsprofile mögliche Dienstleistungslösungen durch Anbietende zu zulassen.	Wertvolle Inputs, aber nicht Flughöhe des Leitfadens.
swico	Die Gesetzgebung sieht ausdrücklich vor, dass die Auftraggeberin in den technischen Spezifikationen Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen kann. Im BöB Art. 30 wird nicht der Terminus «ausdrücklich» verwendet, sondern es handelt sich in Abs. 4 um eine «Kann-Bestimmung». Die Verwendung des Begriffs «ausdrücklich» suggeriert einen speziellen Fokus.	Kein Änderungsbedarf, da "kann"-Bestimmung.

4.2.4 Grundlagen und Einführung / Vergabeverfahren und -instrumente

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Aargau	Zusätzlich bei "Wahl eines Beschaffungsinstrumentes" können die elektronische Auktion, die 2-Couverts-Methode und das Short-listing als Instrumente aufgezählt werden. Das Instrument "Rahmenvertrag" kann durch das spätere Abrufverfahren ergänzt werden. Vom Vergabeverfahren zu unterscheiden sind die Beschaffungsinstrumente, welche je nach Situation in das Vergabeverfahren integriert werden können: - Rahmenvertrag (Art. 25 BöB/IVÖB) inkl. späteres Abrufverfahren - Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren (Art. 22 BöB/IVÖB) - Planerwahlverfahren - Dialog (Art. 24 BöB/IVÖB) - Elektronische Auktion - 2-Couverts-Methode	Das Planerwahlverfahren wird im Gesetz nicht erwähnt und gilt deshalb nicht als Instrument. Im Leitfaden wird der Hinweis darauf beibehalten, weil das Verfahren in der Praxis relevant ist.

	- Shortlisting	
Kanton Uri	Will man hier nicht noch erwähnen, dass je nach Leistung (Art. 8 Ziff. 2 IVöB), die ausgeschrieben wird, verschiedene Schwellenwerte (Anhang 2) zu berücksichtigen sind?	Folgt später im Leitfaden (Schritt 3).
Gemeinde Flims	Planerwahlverfahren wird in der IVöB nicht speziell geregelt und auch im 4. Schritt des Leitfadens nicht gesondert, sondern zusammen mit den Wettbewerben und Studienaufträgen behandelt. Demgegenüber fehlt hier die elektronische Auktion. Bei der Aufzählung ist das Planerwahlverfahren wegzulassen und die elektronische Auktion zu ergänzen.	Siehe Kanton Aargau

4.2.5 Grundlagen und Einführung / weitere Bemerkungen

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
swico	1) Viele KMU verfügen nicht über alle möglichen internationalen Zertifikate. Der Nachweis sollte daher per Selbstdeklaration erbracht werden. 2) Dieser Vertraulichkeitsgrundsatz sollte nicht gilt nicht nur gegenüber anderen Anbietern, sondern auch intern gelten. So sollten beispielsweise Lösungen und Konzepte von Nicht- Zuschlagsempfängern nicht kostenlos verwendet werden dürfen.	Der Hinweis zum Vertraulichkeitsgrundsatz ist an dieser Stelle des Leitfadens nicht sachgerecht und wird deshalb an dieser Stelle nicht aufgenommen.

4.3 Beschaffungsprozess Schritt 1: Grundfragen

Die Arbeitsgruppe hat die Vorschläge in der Regel übernommen. Daher werden nachfolgend nur die abgelehnten Anträge aufgelistet und kurz begründet.

4.3.1 Wer beschafft

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
CROMP	Andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben sind nur im Umfang des beschaffungsrechtlich relevanten Tätigkeitsbereichs unterstellt. Dieser Abschnitt ist zu ungenau. Die Geschäfte dieser Einheiten können nicht ohne Probleme bezüglich der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 IVöB-2019 systematisch geprüft werden. Zu ergänzen und mithilfe von Beispielen zu präzisieren.	Zur Kenntnis genommen. Betrifft aber nur einen kleinen Teil der Beschaffungsstellen.
CROMP	Anmerkung (kantonale Gesetze über den Beitritt zur IVöB): Der Satz «Die Kantone dürfen den Kreis der unterstellten Aufträge in ihren Beitrittsgesetzen weiter fassen» lässt darauf schliessen, dass die Kantone in dieser Hinsicht völlig frei sind, was unserer Ansicht nach problematisch ist. Es wäre sinnvoll, den Satz umzuformulieren, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass das kantonale Recht nach Belieben den Kreis der unterstellten Aufträge definieren kann. Vorschlag für die Umformulierung: «Die Kantone dürfen den Kreis der unterstellten Aufträge in ihren Beitrittsgesetzen im Rahmen der IVöB und namentlich von Artikel 10 IVöB weiter fassen.»	Keine Anpassung nötig. Leitfaden richtet sich nicht an Gesetzgeber, sondern an Anwender.

Kanton Uri	Auch hier wieder. Will man nicht auch die Korporationen (im Kanton Uri gibt es deren zwei (Korporation Uri und Korporation Ursern) erwähnen? Diese unterstehen doch auch der IVöB.	Zu wenig Relevanz für einen schweizweiten Leitfaden.
KBB	Es fehlt eine Darstellung der Präponderanz bei Beschaffungen von Sektorenunternehmen, die sowohl dem Kernbereich als auch dem freien Bereich zufließen. Ergänzungsvorschlag: <i>«Dient ein Auftrag sowohl dem Kernbereich als auch anderen Bereichen, untersteht er dem Beschaffungsrecht dann, wenn mehr als die Hälfte des Volumens dem Kernbereich zuzurechnen ist.»</i>	Zu spezifisch. Allenfalls Faktenblatt (für Sektorenunternehmen).

4.3.2 Was soll beschafft werden

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Aargau	1Bei den Dienstleistungen ist es hilfreich, wenn ein Hinweis festgehalten wird, ob der Anhang des GPA noch anwendbar ist oder nicht.	Nicht erforderlich, aufgrund des Aufbaus dieses Kapitels.
Kanton Jura	2. Zelle «Kontrollerfordernis»: Es wäre sinnvoll, hier zu erwähnen, dass 100 Prozent des Aktienkapitals ausschliesslich von einem oder mehreren öffentlichen Akteuren gehalten werden müssen. Den Absatz entsprechend anpassen.	Keine Anpassung, zu spezifisch.
Kanton Uri	Nebst dem Bund und den Kantonen können wohl auch die Gemeinden in ihren Gesetzen spezialgesetzliche Ausnahmen erlassen. Dies sollte unsere Erachtens hier auch erwähnt werden.	Politisches Thema.
SECO	Wichtig ist schon zu Beginn die Zuteilung zum Nicht-Staatsvertragsbereich und zum Staatsvertragsbereich (Auswirkungen Vertragsabschluss und Beschwerdemöglichkeit) Zuordnung zum Staatsvertrags- oder Nicht-Staatsvertragsbereich Hier sollte, für die zentralen Bundesverwaltungsstellen, auf die Weisung Beschaffungscontrolling verwiesen werden, und konkret auch auf den Anhang 1, um herauszufinden, ob z.B. die Dienstleistung "Audit" zum Nicht-Staatsvertragsbereich gehört.	Erfolgt in Schritt 3
SECO	Die Qualifikation eines Geschäftes, welche über eine zentrale Beschaffungsstelle abzuwickeln ist (z.B. IT-Dienstleistungen) entbindet das Amt nicht, die Begründung nach Art. 10 Abs. 3 BÖB der zentralen Beschaffungsstelle zu unterbreiten bzw. das Geschäft bewilligen zu lassen. Insbesondere zu den Ausnahmen bei Monopolen und Beschaffungen innerhalb der Staatssphäre Wenn das Amt ein IT-Geschäft für z.B. 400'000 exkl. MWST als Instate-Geschäft gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b BÖB qualifiziert, aber nur über eine Delegation des BBL bis CHF 230'000 für IT-Dienstleistungen verfügt, soll das BBL gemäss seiner Aussage um Erlaubnis zum Abschluss des Vertrages gebeten werden (wie wenn es ein "normales IT-Geschäft" in der Kompetenz des BBL wäre und sie die freihändige Vergabe bewilligen müssten, dabei ist das Geschäft als Ausnahme ja nicht dem Gesetz unterstellt, es handelt sich auch nicht um eine freihändige, sondern um eine direkte Vergabe ausserhalb des Gesetzes; das Geschäft wäre somit wohl auch nicht	Muss innerorganisatorisch geklärt werden.

	mehr der Verordnung bzw. den Verordnungen unterstellt?). In der Realität und künftigen Praxis des BBL bedeutet dies, dass der Status "IT-Geschäft" dem Status "In-state-Geschäft" vorgeht. Diese Rangfolge ergibt sich weder aus dem Gesetz, noch der Botschaft oder den Erläuterungen. Das BBL hat selber auch noch keine Praxis hierfür. Wie sind künftig diese Geschäfte und Ausnahmen nach Art. 10 Abs. 3 BÖB abzuwickeln, z.B. als IT-Geschäft? Das BBL wird gebeten, sich zu dieser neuen Praxis zu äussern mit praktischen Hinweisen.	
--	--	--

4.3.3 Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Wallis	Wie ist der Auftragswert zu ermitteln? Führen Sie zur Schätzung des Auftragswertes eine Marktanalyse durch. Es sind Mehrkosten von mindestens 20 Prozent im Vergleich zur Basisschätzung zu berücksichtigen. Zu ergänzen.	Kantonale Praxis, wird aber nicht verallgemeinert.
Mitte Graubünden	Es fehlen Beispiele, wie tiefgehend eine Marktabklärung in einem oligopolistischen Wettbewerbsumfeld gehen dürfen, bis eine Vorbefassung angenommen werden muss. Marktabklärungen im oligopolistischen Wettbewerbsumfeld Es stellt sich die Frage, inwiefern das Einholen von Kostenvoranschlägen bei ausgesuchten Anbietern in einem oligopolistischen Wettbewerbsumfeld nicht trotzdem als Vorbefassung angesehen werden müsste. Der Leitfaden äussert sich in dieser Frage nicht und gibt keine Beispiele	Nachvollziehbar, aber zu weit gehend.

4.3.4 weitere Bemerkungen

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
procurare GmbH	Bemerkung 1) Für mich fehlt hier ein vierter Prüfschritt, nämlich ob keine Ausnahme gemäss Art. 10 BöB/IVöB vorliegt. 2) Das Gesetz unterscheidet den Subjektiven und Objektiven Geltungsbereich. Hinzukommt der Schwellenwert. Ich habe festgestellt, dass sich Studierende des Moduls 1 des Lehrgangs Spezialist/in öff. Beschaffung mittels der Merkhilfe «SOS» die drei Prüfschritte sehr gut merken können. Nimmt man die Ausnahme mit dazu, wäre es SOSA. Wichtige Punkte/Fragen 1) Ist es möglich, einen vierten Schritt hinzuzufügen, welcher «Ist eine Ausnahme vorhanden» heisst? 2) Ist es möglich, die Geltungsbereiche in der Fragestellung ebenfalls aufzuführen. Erklärungen 1) Bspw. kann es sein, dass alle Prüfschritte mit Ja beantwortet werden, aber eine Inhouse/Instate Vergabe durchgeführt werden kann. Somit muss man gar nicht aus-schreiben. 2) Bspw. würde der Text danach wie folgt lauten: Wer beschafft (Objektiver Geltungsbereich).	Nein, Ausnahmen sind im Rahmen der vorangehenden Prüfschritte bereits mitbehandelt. Zudem: Leserschaft geht davon aus, dass Beschaffung zu tätigen ist.

4.4 Beschaffungsprozess Schritt 2: Vorbereiten einer Beschaffung

Die Arbeitsgruppe hat die Vorschläge in der Regel übernommen. Daher werden nachfolgend nur die abgelehnten Anträge aufgelistet und kurz begründet.

4.4.1 Bedarfsanalyse

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Schaffhausen	" , einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen." Ein Erklärungsbeispiel eines wirksamen/nicht wirksamen Wettbewerbs wäre hilfreich	Nachvollziehbar, aber sprengt Rahmen.
SERI Germany e.V.	Mit dem Entschluss ein Beschaffungsprojekt aufzusetzen ist im Vorfeld einer Ausschreibung (auch pre-Procurement genannt) festzuhalten welchen Bedarf es zu beschaffen gilt. Augenscheinlich werden in dieser Phase der Beschaffung keine Nachhaltigkeitskriterien definiert, im pre-Procurement werden aber vielmehr die Ziele und Grenzen festgelegt die später massgebend sind. Die Denkweise genau spezifizierte Leistungen zu beschaffen und nicht auf eine bestimmte technische Lösung zu fixieren um dieses Ergebnis zu erreichen, führt dabei viel leichter zu innovativen, nachhaltigen Lösungen. Wird nachhaltige Beschaffung als Prozess verstanden so steht die kontinuierliche Verbesserung im Zentrum der Bemühungen. Um eine nachhaltige Beschaffung zu realisieren, ist deren Bedarf, mit Blick auf Nutzungsdauer und klare Anforderungsprofile, optimal zu bestimmen. In dieser Phase ist eine rein interne Bedarfsklärung vorgesehen, deren Ergebnis folgende Elemente beinhalten sollte: - Ambitionsniveau zu ökologischen und sozialen Anforderungen und - Beschaffungskonzept wie der benannte Bedarf beschafft und betrieben werden soll Für welchen Ansatz sich die beschaffende Organisation entscheidet hängt von den zur Verfügung stehenden Ressourcen, der Erfahrung, sowie dem Beschaffungsvolumen ab.	Zur Kenntnis nehmen, aber sprengt Rahmen. Weitere Anträge in diese Richtung fangen dies auf.

4.4.2 Marktanalyse

Es wurden alle Vorschläge übernommen.

4.4.3 Zeitverhältnisse

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Swiss Textiles	Im Beschaffungsleitfaden wird zurecht festgehalten, dass Ausschreibungen sorgfältig und genügend im Voraus geplant werden sollen. Auch wird festgehalten, dass Anbieterinnen, Anbieter, für ein seriöses Angebot Zeit brauchen. Ansonsten bestehe die Gefahr von Qualitätseinbussen. Swiss Textiles begrüsst diesen Hinweis sehr. In der Praxis sind diese Fristen häufig zu kurz bemessen (das gilt vor allem auch für Musterungen). Auch störend ist, dass die in der Ausschreibung genannten	Anliegen nachvollziehbar, kann aber so nicht übernommen werden, weil sich die gesetzli-

	Fristen lediglich für die Anbieterinnen, Anbieter verbindlich sind, nicht aber für die öffentlichen Beschaffungsstellen. Letztere lassen sich teilweise sehr lange Zeit. Dieses Ungleichgewicht gilt es auszubalancieren. «Wie lange dauert eine Beschaffung? Berechnen Sie die Fristen für die Angebotseingabe und den Zeitaufwand für die interne Entscheidungsfindung ein, ebenso den Zeitaufwand eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens. Die für die öffentliche Ausschreibung gesetzten Fristen, gelten auch für die öffentlichen Beschaffungsstellen.	chen Fristen ausschliesslich auf die Anbieter bezieht..
--	--	--

4.4.4 Projektorganisation

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
SECO	Die Beschaffungsunterlagen sind im Geschäftsverwaltungssystem gemäss den Vorgaben des Amts abzulegen. Sie müssen u.U. später dem BAR abgegeben werden und revisionstauglich sein (Interne Revision, EFK, etc.). Wie ist mit den Projektunterlagen umzugehen? Bitte ergänzen in dem Sinne: Die Beschaffungsunterlagen sind im Geschäftsverwaltungssystem gemäss den Vorgaben des Amts abzulegen und aufzubewahren.	Innerorganisatorische Anweisung

4.5 Beschaffungsprozess Schritt 3: Wahl und Ablauf des Beschaffungsverfahrens

Die Arbeitsgruppe hat die Vorschläge in der Regel übernommen. Daher werden nachfolgend nur die abgelehnten Anträge aufgelistet und kurz begründet.

4.5.1 Welches Verfahren kommt zur Anwendung?

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
sgv	Bei den Bauleistungen. Die Wahl des Beschaffungsverfahrens hat einen immensen Einfluss auf die Qualität des Resultates und somit auf unsere gebaute Umwelt. Alle Mitglieder von Bauenschweiz befassen sich mit der Qualität von Beschaffungsverfahren. Seither arbeiten in Kommissionen Vertreter von Bauherrschaften, Planende, Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe zusammen an fairen, hochqualitativen Grundlagen. Diese sollen auch hier in diesem Leitfaden Erwähnung finden Erläuterung der Wichtigkeit der Wahl der angemessenen Beschaffungsform für die Qualität des Resultates.	Bereits genügend abgedeckt.
SSV	Bst. E: bei diesem Ausnahmetatbestand ist Voraussetzung, dass der Grundauftrag im korrekten Verfahren submittiert wurde. Eine Folgebeschaffung dürfte ausserdem nicht grösser sein als die Hälfte des Grundauftrags. Ansonsten handelt es sich nicht mehr um eine «Erweiterung» oder «Ergänzung», wenn nochmals denselben Umfang mit diesem Ausnahmetatbestand beschafft werden darf	Keine gefestigte Praxis. Auslegungsfrage. Materialien, Musterbotschaft, S. 57/Botschaft BÖB
Kanton Thurgau	Die Erläuterungen in Tabelle 4 sollten ausführlicher sein. In der Praxis tauchen zur ausnahmsweise freihändigen Vergabe immer wieder Fragen auf. Im Leitfaden sollte dieses Thema deshalb mehr Gewicht haben.	Wird nicht umgesetzt. Kein Vorgreifen der Praxis.

Kanton Zürich	Folgebeschaffung Die Bemerkung, dass der Grundauftrag einer Folgebeschaffung nach Bst. e immer mindestens im Einladungsverfahren vergeben worden sein muss, lässt sich weder dem Wortlaut der IVöB, der Rechtsprechung, noch der Literatur entnehmen. Gefordert wird lediglich, dass der Grundauftrag «vergaberechtskonform» sein muss. Dies schliesst nicht aus, dass der Grundauftrag im Freihandverfahren nach Art. 21 Abs. 1 oder Abs. 2 ergangen ist Erläuterung dahingehend korrigieren, dass der Grundauftrag im «richtigen Verfahren» vergeben worden sein muss.	Kein Vorgehen der Praxis.
Bauenschweiz	Bei den Bauleistungen. Die Wahl des Beschaffungsverfahrens hat einen immensen Einfluss auf die Qualität des Resultates und somit auf unsere gebaute Umwelt. Alle Mitglieder von Bauenschweiz befassen sich mit der Qualität von Beschaffungsverfahren. Seither arbeiten in Kommissionen Vertreter von Bauherrschaften, Planende, Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe zusammen an fairen, hochqualitativen Grundlagen. Diese sollen auch hier in diesem Leitfaden Erwähnung finden. Erläuterung der Wichtigkeit der angemessenen Beschaffungsform für die Qualität des Resultates. Verweis auf wichtige Grundlagen wie u.a. SIA 142 (Wettbewerbe), SIA 143 (Studienaufträge), SIA 144 (Planerwahlverfahren) und den zugehörigen Wegleitungen. SIA 142 / 2009 - SIA 143 / 2009 - SIA 144 (Abschluss der Revision April 2022 abwarten) - Ergänzende Wegleitungen.	Kein Verweis auf private Normenwerke.

4.5.2 Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Aargau	Neu ist im Einladungsverfahren auch die Einladung eine Verfügung. Deshalb ist die entsprechende Ergänzung hilfreich. Der Versand der Unterlagen ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	Nicht übernehmen, Auslegungsfrage.
Kanton Schwyz	[Freihändiges Verfahren 9] Der Widerruf ist in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten. Der Widerruf ist in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung festzuhalten. Andere Formulierung. Da der Zuschlag i.d.R. formlos erfolgt, gibt es keinen Widerruf. Vertragsrechtliche Frage.	Nicht übernehmen, ist ebenfalls ein Anfechtungsobjekt (für betroffene Zuschlagsempfängerin).
Kanton Schwyz	[Freihändiges Verfahren 10] Der Vertragsschluss ist erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist zulässig oder wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. Der Vertragsschluss ist erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist zulässig oder wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.	Nicht übernehmen, ist ebenfalls ein Anfechtungsobjekt (für Konkurrenten).

	Andere Formulierung. Da der Zuschlag i.d.R. formlos erfolgt, ist der Vertragsabschluss sofort möglich.	
St. Gallen	Das Bundesgericht hat im Urteil 2C_603/2021 vom 8. Februar 2022 festgehalten, dass auch der Zuschlag innert Frist nach zumutbarer Kenntnissnahme angefochten werden muss, damit auf eine Beschwerde gegen den Ausschluss eingetreten werden kann. Somit wird nicht über Beschwerden gegen Ausschlüsse entschieden werden können, bis der Zuschlag ergangen ist und es bietet sich an, Ausschlüsse generell gleichzeitig mit dem Zuschlag zu eröffnen.	Hinweis nachvollziehbar, wird aber der Praxis überlassen. Vergabestellen soll es insbesondere möglich bleiben, Ausschlüsse vorab zu verfügen, um - bei unbenutztem Ablauf der Frist - Rechtssicherheit zu erlangen.
Kanton Tessin	Das Bundesgericht (siehe BGE 141 II 113 E. 5.2.1) hat die mögliche Formulierung von Artikel 12 ^{bis} Absatz 1 zweiter Satz IVöB präzisiert. Da es sich letztlich um eine Konkretisierung des Grundsatzes «a maiore minus» handelt, ergibt sich daraus, dass ein Auftrag, sofern dieser per Direktvergabe erteilt werden kann, a fortiori über ein höherrangiges Verfahren vergeben werden kann, wie etwa eine Ausschreibung, die im Übrigen dem Grundsatz des freien Wettbewerbs besser Rechnung trägt. Folglich ist das Einladungsverfahren im internationalen Kontext ebenfalls zulässig. Siehe beispielsweise den Fall eines fehlgeschlagenen allgemeinen Auswahlverfahrens. Die vier Vergabeverfahren stehen je nach Schwellenwert zur Verfügung: offenes Verfahren, selektives Verfahren, Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren, d. h. auch das Einladungsverfahren.	Kein Anpassungsbedarf. Einladungsverfahren wird im Abschnitt "Besonderheiten SVB" nicht abgehandelt, da dort nicht geregelt.
Kanton Tessin	Solange die Beschwerdefrist für einen Entscheid noch läuft, ist dieser noch nicht rechtskräftig. So kann der Entscheid von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien ohne besondere Bedingungen aufgrund eines Rechts- oder Sachverhaltsirrtums oder gar wegen Unangemessenheit des ursprünglichen Entscheids geändert werden. Die Änderung des Entscheids kann daher grundsätzlich von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien ohne besondere Bedingungen erfolgen aufgrund eines Rechts- oder Sachverhaltsirrtums oder gar einer Unangemessenheit des ursprünglichen Entscheids. Dies gilt ohne besondere Einschränkung in den Fällen, in denen ein für den Anbieter günstiger Entscheid Nachteile für die anderen Parteien könnte. Unter diesen Bedingungen muss die geschädigte Partei auf jeden Fall damit rechnen, dass die Lösung, die für sie günstig wäre, von beschwerdeberechtigten Dritten angefochten werden kann (siehe TA TI 52.2019.423 vom 10. Februar 2020, E. 3.1). Offenes Verfahren Einladungsverfahren 16. Aufhebung/Widerruf des Zuschlags Der Zuschlag kann aufgehoben/widerrufen werden, wenn sich z. B. a posteriori herausstellt, dass ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 44 BöB/IVöB vorliegt. Die Aufhebung / Der Widerruf ist summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	Hinweise auf Wiedererwägung würden Rahmen des Leitfadens sprengen, zudem - v.a. kantonale - sehr unterschiedliches Prozedere. Präzisierung des Verfahrensschrittes ("Widerruf des rechtskräftigen Zuschlags") und des ersten Satzes: "Der rechtskräftige Zuschlag..."

Kanton Tessin	Selektives Verfahren 5. Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber Prüfung der Teilnahmebedingungen und der Eignung anhand der Eignungskriterien und der Nachweise, die von den Bewerberinnen und Bewerbern verlangt werden.	Kein Anpassungsbedarf, da Prüfung der Einhaltung der Teilnahmebedingungen bereits erwähnt ist.
Kanton Tessin	Einladungsverfahren Verfahrensart und Eckpunkte festlegen Interne Auswahl der Anbietenden (wenn möglich mindestens drei) aufgrund ihrer für das konkrete Projekt vorhandenen Eignung (Kenntnis/Referenzen aus früheren Vergaben). Die Einhaltung der Teilnahmebedingungen und der Eignung ist im Vorfeld zu überprüfen.	Vom Gesetzeswortlaut nicht abgedeckt und umstritten.
Kanton Zürich	Die Checklisten passen nicht so richtig in den Schritt 3, da es hier erst um die Wahl des Verfahrens geht und noch nicht um die einzelnen Verfahrensschritte, welche teilweise in anderen Dokumenten erläutert werden. Checkliste allenfalls in einem eigenen Dokument aufführen.	Entscheid Arbeitsgruppe TRIAS, um Paula bereits bei der Verfahrenswahl aufzuzeigen, wie sich die Verfahren unterscheiden.
SECO	Kriterien für die Berücksichtigung von Ausbildungsplätzen für Lernende oder Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslosen können gebildet werden. Art. 29 BÖB: es fehlt an Angaben für den Einsatz (Gewichtung) und an praktikablen Beispielen. Bitte je ein Beispiel eines EK aufführen für die Bundesverwaltung für Art. 29 BÖB (oder eines gemeinsamen Beispiels, wie man das Kriterium für Lernende, ältere Arbeitnehmer und Wiedereingliederung Langzeitarbeitslose beschreibt, gewichtet und bewertet).	Nachvollziehbar, aber sprengt den Rahmen der Checkliste bzw. des Leitfadens.
carrosserie suisse/ Schw. Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik SIK	Zu Punkt 4, Eingang und Öffnung der Angebote (Nicht-Staatsvertragsbereich – alle Verfahren): Hier sollte unseres Erachtens unbedingt schon auf die neue 2 Couvert-Methode hingewiesen werden.	Sprengt Rahmen der Checkliste.
carrosserie suisse/ Schw. Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik SIK	Behandlung von Unternehmer-Varianten (Punkt 9, Offenes Verfahren und Einladungsverfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich bzw. Punkt 14, Selektives Verfahren Nicht-Staatsvertragsbereich bzw. Punkt 5, Freihändiges Verfahren): Was muss der Projektleiter hier konkret prüfen? Eine Checkliste wäre hier hilfreich.	Anliegen nachvollziehbar, sprengt jedoch den Rahmen.
carrosserie suisse/ Schw. Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik SIK	Vertragsabschluss (Punkt 17, Offenes Verfahren und Einladungsverfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich, bzw. Punkt 21, selektives Verfahren, und Punkt 10, freihändiges Verfahren): «Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs» kann unter diesen Punkten gestrichen werden, da sich die Checklisten sowieso nur auf den Nicht-Staatsvertragsbereich beziehen.	Hinweis korrekt, wird aber zur Verdeutlichung stehen gelassen.

4.5.3 Besonderheiten bei Verfahren im Staatsvertragsbereich

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
SSV	Ausnahme Bagatellklausel: Nicht nur das freihändige und das Einladungsverfahren können im Rahmen der Bagatellklausel angewendet werden, auch das offene (oder selektive) Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich.	Kein Anpassungsbedarf; steht so bereits im Text.
Swiss Textiles	Prüfung der Angebote: Wir regen an, den Umgang mit Angeboten aus Staaten, welche der Schweiz kein Marktzugang und damit Gegenrecht öffentlichem Beschaffungswesen gewähren, näher zu spezifizieren.	Sprengt den Rahmen. Liste SECO als Verweis ist drin.

4.5.4 Weitere Bemerkungen

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
swico	Bemerkung « 12. Behandlung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten Falls ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, fordert die Projektleiterin/der Projektleiter – unter Androhung des Verfahrensausschlusses – die Anbieterin/den Anbieter auf, darzutun, dass sie bzw. er die Teilnahmebedingungen einhält und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.» Vorschlag Der Begriff « Androhung » ist durch einen neutraleren Begriff zu ersetzen (z.B. Hinweis oder Klärung, Klarstellung) Erklärungen Im geltenden Beschaffungsrecht wird der Begriff « Androhung » nicht verwendet.	Androhung als Begriff belassen (übliche Terminologie) und bei Verweisen auf Ausschlussgrund verweisen.

4.6 Beschaffungsprozess Schritt 4: Wahl eines Beschaffungsinstruments

Die Arbeitsgruppe hat die Vorschläge in der Regel übernommen. Daher werden nachfolgend nur die abgelehnten Anträge aufgelistet und kurz begründet.

4.6.1 Wettbewerbe und Studienaufträge

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Luzern	4.1 Wettbewerb- und Studienaufträge: Bei Wettbewerben die zweistufig sind, sollte die Möglichkeit bestehen die erste Stufe anonym und die zweite Stufe im Dialogverfahren durchzuführen. Anonymität: Bei einem zweistufigen Wettbewerbsverfahren, kann die zweiten Stufe im Dialogverfahren durchgeführt werden.	Sprengt Rahmen des Leitfadens.

Bauenschweiz	Gemäss Definition des Leitfadens KBOB. Siehe auch Eingangsbemerkungen. «Gesamtleistungswettbewerbe» werden durchgeführt zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu klar umschriebenen Aufgaben sowie zur Vergabe der Realisierung dieser Lösung (im Baubereich somit sämtliche Planungs- und Bauleistungen). Ein Gesamtleistungswettbewerb (Art. 4 SIA 142) betrifft zusätzlich zu den Planungsleistungen auch die Bauleistungen, welche für die Realisierung der Lösung vorzusehen sind. Die Beschreibung der zu beschaffenden Leistung erfolgt möglichst funktional auf der Basis der Zielumschreibung des Wettbewerbs. Die Vergabe von Gesamtleistungen erfolgt in der Regel mittels zwei sich ergänzenden, verbindlichen Angebotsteilen zur Qualität der Planung und der Realisierung einerseits und zu den kommerziellen Konditionen andererseits. Verfahren zur Vergabe von Gesamtleistungen werden in der Regel zweistufig durchgeführt. «Gesamtleistungsstudien» werden durchgeführt zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu klar umschriebenen Aufgaben sowie zur Vergabe der Realisierung dieser Lösung (im Baubereich somit sämtliche Planungs- und Bauleistungen). Die Gesamtleistungsstudie entspricht dem Gesamtleistungswettbewerb (vgl. oben). KBOB Leitfaden zur Beschaffung von Gesamtleistungen	Kein Anpassungsbedarf bei Gesamtleistungswettbewerb (entspricht Formulierung im KBOB-Leitfaden). Gesamtleistungsstudie wird angepasst.
--------------	---	---

4.6.2 Elektronische Auktionen

Es wurden alle Vorschläge übernommen.

4.6.3 Dialog

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
SSV	Im KBOB-Leitfaden wird nicht erläutert, wie die (vorläufigen) Angebote konkret angepasst werden sollen. Wird der Submissionsgegenstand mit Hilfe der Anbietenden konkretisiert, dürfen anschliessend alle Teilnehmende am Dialog aufgrund des konkretisierten Submissionsgegenstandes ihr Angebot anpassen? Nach welchen Regeln hat die Entschädigung an diejenigen Anbietenden welche Ideen einbringen zu erfolgen? Diese Themen/Fragen sollten im Leitfaden geklärt werden.	Diese Frage wird in BöB und IVöB (und in der Verordnung zum BöB) nicht geregelt. Es wird deshalb in der Praxis (bzw. in Gerichtsentscheiden) zu klären sein, ob und wie in einem konkreten Verfahren die Angebote angepasst werden dürfen. Die KBOB wird die Entwicklungen verfolgen.
Swiss textiles	Entschädigung der intellektuellen Leistung: Für die Textil- und Bekleidungsbranche ist das Instrument des Dialogs interessant, um Neuentwicklungen einzubringen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Produkte zu leisten. Damit das Instrument des Dialogs auch nachhaltig genutzt wird, ist wichtig, dass der Entwicklungsaufwand bzw. der Wissensbeitrag der Unternehmen angemessen entschädigt wird. Ansonsten werden sich die Unternehmen mit der Präsentation ihrer Ideen zurückhaltend zeigen.	Keine Anpassung, zu spezifisch.

	«Die Vergabestelle hat daher bei der Vorbereitung der Ausschreibung darüber zu entscheiden, ob der Aufwand für die Teilnahme am Dialog zumindest teilweise zu entschädigen ist. Dabei gilt es zu beachten, dass das Instrument des Dialogs nur nachhaltig erfolgreich ist, wenn sich Aufwand und Ertrag für die Anbieterinnen, Anbieter auch rechnet.»	
--	--	--

4.6.4 Rahmenverträge

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Solothurn	S. 10: Leistungen: Die im letzten Satz angesprochene Folge erscheint für die Praxis als (zu) streng. Wie bei jeder Submission ist der Leistungsumfang und der Gesamtpreis durch den Auftraggeber im Voraus pflichtgemäss zu schätzen. Es kann sich später herausstellen, dass diese Schätzung zu tief oder zu hoch war. Streichen	Hinweis belassen. Gemäss Botschaft sind Leistungen rechtzeitig vor Erreichen der Maximalwerte neu auszuschreiben.
swico	«Zweck/Funktion: Durch die Ausschreibung eines Rahmenvertrags kann die Vergabestelle Konditionen (Preise und Mengen) für Leistungsbezüge in einem bestimmten Zeitraum definieren, ohne dass in der Regel eine (minimale) Bezugs- oder Abnahmepflicht besteht. Der Rahmenvertrag umfasst als «Mantel» die Beschaffung der späteren Leistungen, welche gestützt auf ihn in Form von Einzelverträgen bezogen werden.» Es sind unserer Ansicht nach die Nachteile aufzuführen. Ohne minimale Bezugs- oder Abnahmepflicht entsteht bei den Anbietern eine Planungsunsicherheit, was unter Umständen zu weniger Offerten und/ oder höheren Preisen («Unsicherheitsmargen») führen kann.	Für Details wird auf das separate FB «Rahmenverträge» verwiesen.
Swiss Textiles	Der «Rahmenvertrag» ist aus Sicht der Textil- und Bekleidungsbranche grundsätzlich ein effizientes Instrument. Mit dem Rahmenvertrag sind indessen zwei Schwierigkeiten verbunden: Die erste betrifft die Preisgestaltung: Für den Rahmenvertrag sind die Anbieterinnen, Anbieter angehalten, die Preise nach dem Zuschlag für die ersten Jahre festzulegen. Kommt es, wie dies in den letzten zwei Jahren und auch gegenwärtig der Fall ist, zu starken Erhöhungen der Energie- und Rohwarenpreise, resultiert für die Anbieterin, den Anbieter ein Verlustgeschäft. Dies kann dazu führen, dass Anbieterinnen, Anbieter zur Abfederung dieser Risiken zum Vornherein höhere Preise einkalkulieren. Umgekehrt ist es auch so, dass bei massiven Preissenkungen während der Dauer des Rahmenvertrags, die öffentliche Beschaffungsstelle einen zu hohen Preis bezahlt hat. Es ist somit auch im Interesse der Beschaffungsstellen, diese Schwierigkeit anzupacken Unter den gegenwärtigen Umständen ist es unmöglich, drei bis vier Jahre im Voraus die Preise zu fixieren. Die zweite Schwierigkeit ist, dass der Rahmenvertrag mit mehreren Anbietern, Anbieterinnen häufig in den Jahren nach Aufhebung der Fixpreise auf einen reinen Preiswettbewerb unter den Vertragsparteien hinausläuft, was vermieden werden sollte, um dem Paradigma des neuen Gesetzes «hin zu mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb» gerecht zu werden.	Nicht übernehmen. Ist nicht Gegenstand der Ausschreibung, wird regelmässig im Vertrag geregelt.

	Zweck / Funktion: Durch die Ausschreibung eines Rahmenvertrags kann die Vergabestelle Konditionen (Preise und Mengen) für Leistungsbezüge in einem bestimmten Zeitraum definieren, ohne dass in der Regel eine (minimale) Bezugs- oder Abnahmepflicht besteht. Der Rahmenvertrag umfasst als «Mantel» die Beschaffung der späteren Leistungen, welche gestützt auf ihn in Form von Einzelverträgen bezogen werden. In der Ausschreibung definiert die Beschaffungsstelle Massnahmen zur Milderung der Schwierigkeiten bei volatilen Energie- und Rohstoffpreise während der Laufzeit des Rahmenvertrags. Vorteile Aufgrund der langen Beschaffungsperiode mit potenziell höherem Beschaffungsvolumen kommt der Nachhaltigkeit bei der Vergabe von Rahmenverträgen eine besondere Bedeutung zu. Dabei stellt die öffentliche Beschaffungsstelle sicher, dass der Rahmenvertrag nicht auf einen reinen Preiswettbewerb hinausläuft. Dies insbesondere auch während der Laufzeit des Rahmenvertrags. Unter den gegenwärtigen Umständen (drastisch steigende Energie-, Rohstoff- und Transportpreise), betrifft die Problematik der Preisgestaltung derzeit nicht nur Rahmenverträge, sondern Ausschreibungen im Allgemeinen. Anbieterinnen, Anbieter gehen derzeit bei öffentlichen Ausschreibungen sehr hohe Risiken ein.	
--	--	--

4.6.5 Weitere Bemerkungen

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Appenzell Inner- rhoden	Bemerkung: Weitere Instrumente, welche nicht explizit in der IVöB aufgeführt sind, sollten genannt werden. Erklärungen: Es geht klar aus den Ausführungen von S. 2 hervor, dass es sich um fakultative Instrumente handelt. Nichtsdestotrotz könnte beispielsweise gezeigt werden, dass auch andere Instrumente möglich sind. Allen voran sollte auf das normale Einholen einer Offerte eingegangen werden. Insbesondere für Gemeinden, welche selten Beschaffungen vornehmen, sind auch diese trivialen Feststellungen durchaus hilfreich. Der Leitfaden könnte insbesondere auf dieser Stufe noch weitere, für Fachpersonen logische Feststellungen aufführen.	Allenfalls können im Zuge einer Revision neue Schwerpunkte gesetzt werden.

4.7 Beschaffungsprozess Schritt 5: Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

Die Arbeitsgruppe hat die Vorschläge in der Regel übernommen. Daher werden nachfolgend nur die abgelehnten Anträge aufgelistet und kurz begründet.

4.7.1 Übersicht

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
CROMP	Es wird angegeben, dass die Eignungskriterien nur im selektiven Verfahren geprüft würden. Diese Aussage stimmt nicht. Die Eignung des Anbieters kann auch in einem offenen Verfahren geprüft werden. Klammer löschen	Schema korrekt. Es zeigt, dass nur im selektiven Ver-

	<i>(nur bei selektivem Verfahren)</i>	fahren eine "punktierte Bewertung" der EK erfolgt.
Stadt Zürich	Seite 6 Mitte wird bei den kantonalen Ausführungsbestimmungen erstmals ein Beispielskanton genannt (ansonsten nicht). Wenn möglich, solche Abweichungen in den kantonalen Ausführungsbestimmungen auch bei den anderen "Themen" nennen (wo möglich und sonst gänzlich darauf verzichten bzw. ein allgemeiner Hinweis, dass in den Kantonen abweichende/weiterführende Regelungen bestehen können).	Erwähnung Kt. VD belassen.
Stadt Zürich	Die Tabelle am Schluss des Kapitels (auf Seite 7 oben) kommt unvermittelt und in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Gehört sie nicht an den Anfang von Ziff. 5.2 als einleitender Überblick mit kurzem Anfangssatz?	Es handelt sich hier um ein Darstellungsproblem im Vernehmlassungsdokument, das auf der Internetseite nicht mehr bestehen wird.
Bauenschweiz	Ergänze, dass Zuschlags- und Eignungskriterien einen engen Bezug zur Leistung haben müssen	Trifft in dieser Absolutheit nicht zu und kann so nicht übernommen werden.
Carrosserie suisse	Frage: Beurteilung preisniveaubereinigte / nominelle Preise: ohne MwSt, aber inkl. Rabatte und Skonti und allfällige Entschädigungen für die Rücknahme von gebrauchten Gütern?	Zu spezifisch, Verweis auf Preisniveau-Rechner
swisstextiles	Kann der Auftrag genau umschrieben werden oder sind nur die Eckdaten bekannt? Hier stellt sich uns die Frage, ob innerhalb einer gleichen Ausschreibung z.B. sowohl funktionale wie auch klassische Ausschreibungselemente gleichzeitig angewendet werden können z.B. bei den technischen Spezifikationen.	Kein Anpassungsbedarf. Insbesondere die technischen Spezifikationen sind so ausführlich und klar wie nötig zu beschreiben.
SERI Germany e.V.	Bei der Nennung der einschlägigen Klassifizierungen (CPV, CPC) sind zwingend auch die BKP (Baukostenplan) und NPK (Normpositionen-Katalog) für die Klassifizierung von Bauprojekten zu nennen. Keine Anpassung Mit Blick auf Nachhaltigkeit stehen diesen, spezifisch für die Schweiz, die ecoBKP (BKP) und ecoDevis (NPK) Kriterien zur Verfügung.	BöB/IVöB referenzieren auf CPV/CPC.

4.7.2 Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien, Ablauf der Eignungsprüfung

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Luzern	Formelle Prüfung/Ausschlussprüfung: noch erläutern, was mit Berechtigung zur Angebotsabgabe (bei ausländischen Anbietern je nach Staatsvertrag) gemeint ist -> Gegenrecht?	Kein Anpassungsbedarf, da Querverweis zu Schritt 6 bereits drin.
SECO	Vorschlag: Erläuterung, dass die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien nicht auf eine Behinderung des Handels abzielen. Was ist unter Teilnahmebedingungen zu verstehen? Mit folgendem Text ergänzen:	Durch Abhandlung im FB sichergestellt, kein Anpassungsbedarf.

	«Teilnahmebedingungen sowie Eignungskriterien dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung gewählt werden, den Marktzutritt zu erschweren und unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen. Sie müssen insbesondere an den Grundsätzen der Inländerbehandlung und der Nichtdiskriminierung gemessen werden.» Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen BBI 2017 1851, Seite 1939	
SERI Germany e.V.	Entsprechend der genannten geforderten Nachweise wird deren Vorlage in Form einer Selbstdeklaration beschrieben. Wie kann sichergestellt werden, dass deren Richtigkeit für die Ausschreibung als auch über die Vertragsdauer gewährleistet und praktikabel prüfbar wird? Dies gilt im Sinne der Verhältnismässigkeit für eine Auswahl der genannten Nachweise. Verweis auf entsprechende Stellen die entsprechende Prozedere für die Überprüfbarkeit bereitstellen (bspw. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG)	Ist im Leitfaden beispielhaft abgedeckt, kein Anpassungsbedarf.

4.7.3 Leistungsumschreibung, tech. Spezifikationen, Ausgestaltung

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Graubünden	Die Auftraggeberin muss sicherstellen, dass die Angebote auch bei einer Aufteilung in Lose vergleichbar sind, insbesondere dann, wenn einzelne Anbieterinnen Rabatte im Falle eines Zuschlags von mehreren oder aller Lose an sie anbieten Bei dieser Aufforderung stellt sich für die Beschaffungsstelle sofort die Frage, wie denn dies im konkreten Fall sichergestellt werden soll. Deshalb wäre es m.E. notwendig, auch gleich eine Lösung anzubieten (zumindest ein Beispiel)	Nicht übernehmen, weil zu detailliert. Bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt ein separates Faktenblatt erstellen.
CROMP	Punkt: Subunternehmer/innen Der Ausschluss von Subunternehmer/innen soll nur bei hinreichend sachlichen Gründen erfolgen, ähnlich wie beim Ausschluss von Bietergemeinschaften: ... Auch diese Option scheint zu restriktiv zu sein. Der Vergabestelle sollte es offenstehen, Subunternehmer nicht zuzulassen, und zwar ohne dies begründen zu müssen.	Keine Anpassung. Auch in Bezug auf Subunternehmer geht die Botschaft vom Grundsatz der Zulässigkeit aus.
SECO	Vergabe von Teilleistungen Teilleistung = Teilangebot Bitte ergänzen und erklären, welche Vorgaben gelten, wenn in der Ausschreibung angekreuzt / gestattet wurde, dass Teilangebote akzeptiert werden? Was gilt, wenn drei Offerierende ein Gesamtangebot abgeben, 1 Offerter nur ein Teilangebot ausweist? Wird letztere überhaupt evaluiert oder ausgeschlossen? Was muss im Pflichtenheft dazu stehen, muss eine mögliche Aufteilung in Lose, d.h. wo die Auftraggeberin überhaupt Sinn sieht in einer Aufteilung, bereits vorgängig bei der Ausschreibung kundgetan werden? Bitte unbedingt Praxis-Beispiel von A-Z mit Kriterien, Gewichtung und Bewertung mit Unterschied zu Losen einfügen	Sprengt Rahmen.

4.7.4 Zuschlagskriterien, Gewichtung, Ablauf der Angebotsevaluation

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
sgv	1) Preis- und Qualitätskriterien, neue Vergabekultur Mit der Plausibilität des Angebots enthält die IVöB Zuschlagskriterien, die innerhalb des Preises als relativierende Grösse angewendet werden können. In verschiedenen Kantonen ist dieses Zuschlagskriterium im Rahmen der Beitrittsprozesse zur IVöB parlamentarisch gefordert worden und in Botschaften und Dekreten der Kantonsregierungen auch bestätigt. 2) S.22 Die Zuordnung des Kriteriums zu den reinen Qualitätskriterien erfolgte aufgrund des auf Bundesebene ergänzten Kriteriums «Verlässlichkeit des Preises», welches nicht Eingang in die IVöB fand. Die ursprüngliche Auffassung war jedoch, dass die « Plausibilität » sowohl eine preisliche als auch eine qualitative Dimension enthalten kann. Mit ihrer eindeutigen Zuordnung zu den qualitativen Kriterien wird die Plausibilisierung von Honorarofferten, gerade in Kantonen, welche die « Verlässlichkeit » nicht explizit ergänzt haben, ausgeschlossen. Zudem werden die aufgeführten Beispiele bei den Beschaffungsstellen auf der kommunalen oder regionalen Ebene kaum an Bedeutung gewinnen. Es ist eher unwahrscheinlich, dass sich auf dieser Stufe jemand als fachlich so versiert betrachtet, beispielsweise eine Übereinstimmung des Maschinenparks mit dem vorgesehenen Personal zu beurteilen. Es müsste eher der Vergleich in den Vordergrund gestellt werden. 3) S. 23 Weitere Zuschlagskriterien gemäss BöB: Die beiden Kriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Plausibilität des Angebotes» werden ungenügend im Leitfaden integriert. Mit solchen Erläuterungen schafft man eine unnötige Hürde für die Vergabestelle zur Anwendung von Kriterien. Insbesondere da bereits einige Kantone das Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» aufgenommen haben.	Bemerkungen 1-3 nicht in Leitfaden übernehmen, Entscheidung Arbeitsgruppe. Hingegen wurde auf der TRIAS-Homepage bereits ein separates Faktenblatt zum Thema «Zuschlagskriterien» aufgeschaltet.
Kanton Thurgau	Zur Bewertung des Preises sollten detailliertere Ausführungen gemacht werden. Bei den Zuschlagskriterien sollte auch die Klimaverträglichkeit thematisiert werden.	Separates Faktenblatt mit weiterführenden Hinweisen. Sprengt zurzeit den Rahmen.
Kanton Tessin	Es sind die Fälle zu unterscheiden, bei denen Zuschlagskriterien vorhanden waren, die auf dem Durchschnitt (oder einem sonstigen Element) aller gültigen Angebote basieren. In diesen Fall ist die Eignung aller Teilnehmenden zu prüfen. Vorbehalt Shortlisting Unter «Shortlisting» versteht man die Erstellung einer «kurzen Liste» von bloss wenigen Anbieter/innen auf Basis einer provisorischen Rangliste. Die nach Möglichkeit drei bestrangierten Angebote werden ausgewählt und einer umfassenden Prüfung und Bewertung unterzogen. Dies ist nur möglich, wenn die Ausschreibung keine auf dem Durchschnitt (oder einem anderen Element) aller gültigen Angebote basierenden Zuschlagskriterien vorsieht.	Zu spezifisch.
Carrosserie suisse	Nachhaltigkeit erneut wieder abstrakt, ohne Beispiele.	Verweis auf Faktenblatt.

SERI Germany e.V.	1) Unter dem Punkt «Preis- und Qualitätskriterien, neue Vergabekultur»: Gilt es das MEAT-Konzept zu erwähnen. Mit seiner weiten Verbreitung in der EU und spezifischer nationaler Ausgestaltungen ist so ein praxistaugliches Konzept zur Bewertung des Preises/Qualitätsverhältnisses vorhanden. Dies soll eine strukturierte und transparente Gegenüberstellung von Preis- zu Qualitätskriterien ermöglichen. 1) Neben den klassischen Vergabekriterien (EK, TS, ZK) gilt es ebenso die während der Vertragserfüllung wirksamen und ebenso zuschlagsrelevanten Vertragserfüllungsklauseln (VEK) aufzunehmen und zu bewerten. Geht über den Gegenstand des Leitfadens hinaus. Ev. Thema für eine Revision. Welche Vertragserfüllungsklauseln sind mit den Anbietenden vereinbart worden?	Geht über den Gegenstand des Leitfadens hinaus. Ev. Thema für eine Revision.
-------------------	--	--

4.7.5 Veröffentlichung, Fristen, Sprachen, Frage-/Antwortrunde

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Aargau	Hier könnte noch die Verlängerung der Minimalfristen infolge vorbefasster Anbieterinnen ergänzt werden. Vorgaben im Staatsvertragsbereich. Fristverlängerungen, z.B. infolge einer notwendig gewordenen Berichtigung der Ausschreibung oder infolge vorbefasster Anbieterinnen, sind den Anbieterinnen gleich und rechtzeitig anzuzeigen bzw. erneut auf www.simap.ch zu veröffentlichen.	Massnahmen zur Ausgleichung des Wettbewerbsvorteils sind Sache der Auftraggeberin (Ermessensspielraum). Keine Anpassung.
Kanton Tessin	Einladungsverfahren nur gültig, wenn mindestens drei gültige Angebote vorliegen. Ausschreibungsunterlagen Die Unterlagen werden mindestens drei zu bestimmenden Anbieterinnen zugestellt, die in der Lage sind, das zu bestimmende Angebot einzureichen (das die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllt). Bei Bundesbeschaffungen muss mindestens eine Anbieterin aus einem anderen Sprachraum kommen.	Nicht übernehmen, da auch in Bezug auf eingeladene Anbieterinnen eine Eignungsprüfung zu erfolgen hat.

4.7.6 Weitere Bemerkungen

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
swisstextiles	Die Bewerbung auf eine Ausschreibung ist für die Unternehmen mit einem hohen Aufwand verbunden. Wir regen an im Leitfaden zu vermerken, dass Muster den Anbieterinnen, Anbieter entschädigt werden können, sollten diese im Rahmen einer Ausschreibung verlangt werden.	Sprengt Rahmen des Leitfadens.

4.8 Beschaffungsprozess Schritt 6: Prüfung und Bewertung der Angebote, Zuschlagserteilung und Abschluss

Die Arbeitsgruppe hat die Vorschläge in der Regel übernommen. Daher werden nachfolgend nur die abgelehnten Anträge aufgelistet und kurz begründet.

4.8.1 Angebotsphase

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Schaffhausen	Eingang der Fragen > Anonymisierung Auf Simap sollten die Fragen, die von den Anbietern gestellt werden, ohne Angaben des Unternehmers möglich sein. Es ist nicht wichtig zu wissen, wer die Frage gestellt hat, da die Antwort zur Frage an alle Anbieter zu erfolgen hat. Alternativ müsste man seitens Auftraggeber die Möglichkeit haben, dies auszuwählen.	Keine Auswirkungen auf Leitfaden.
Kanton Tessin	siehe TA TI 52.2007.244 vom 13. August 2007 E. 3 Auswirkungen der Änderung: Bei erheblichen Änderungen (z. B. des Beschaffungsgegenstands), die einen beträchtlichen Mehraufwand für die Anbieter/innen erfordern und die den Kreis der möglichen Anbieter/innen verändern (wenn sich die Änderung der Leistung beispielsweise auf einen neuen Markt der Anbieter/innen bezieht), fängt die Angebotsfrist ab der Publikation der Berichtigung erneut an zu laufen. Betreffen die Änderungen hingegen nur die Elemente, die in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind, und könnte dieser Umstand nur diejenigen, die die Unterlagen verlangt haben, dazu veranlassen, ihre Teilnahme zurückzuziehen, reicht es, wenn die Vergabestelle alle ihr zum Zeitpunkt der Antwort bekannten Mitbewerbern über die Änderungen informiert, indem sie die bereits eingereichten Angebote zur allfälligen Überarbeitung an die Absender retourniert. In diesem Fall scheint eine Richtigstellung im Amtsblatt nicht gerechtfertigt, da dies zur allfälligen Wiederzulassung potenzieller Anbieter/innen führen könnte, die sich bewusst aus dem Wettbewerb zurückgezogen hatten.	Tessiner Praxis. Keine Anpassung im Leitfaden. Eigenheit, die nicht in dieser Breite abgehandelt werden kann. Würde Rahmen sprengen.
Post	Wir schlagen vor zu ergänzen, dass die Fragen laufend beantwortet werden können oder gesamthaft auch erst nach einer bestimmten Frist.	Gemäss VöB erfolgt Beantwortung gleichzeitig.

4.8.2 Prüfung und Bewertung der Angebote, Zuschlagserteilung

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Stadt Zürich	Dort wird auf Abgabe und Eingangsfrist hingewiesen. Hier lohnt es sich, eine Empfehlung zugunsten der Eingangsfrist vorzunehmen.	Keine Anpassung.
Gemeinde Flims	Die Eröffnung ist gemäss Art. 51 Abs. 1 IVöB auch nur durch Veröffentlichung zulässig. Die Ausführungen in diesen Abschnitten suggerieren jedoch, dass immer auch eine individuelle Eröffnung erfolgen muss. Die Praxis der zeitgleichen Veröffentlichung und individuellen Eröffnung führt immer dazu, dass die Veröffentlichung für den Beginn der Rechtsmittelfrist massgebend ist, weil bei der individuellen Eröffnung der Zugang massgebend ist.	Keine Anpassung.
SECO	1) Teilangebote Müsste hier nicht noch auf Teilangebote eingegangen werden, wann diese zulässig sind und wie vorzugehen ist, wenn eine Anbieterin ein Teilangebot einreichte und alle übrigen Anbietenden ein Gesamtangebot? 2) Periodische Bekanntgabe von Beschaffungen Hier könnte für die Bundesverwaltung erwähnt werden, dass das BBL, konkret die Fachstelle Beschaffungscontrolling FSBC, diese Aufgabe für die zentrale Bundesverwaltung übernimmt.	Beides zu spezifisch, keine Anpassung.

AFöB	Dokumentation: Verweis auf Guide romand streichen (siehe Bemerkung a.a.o., Schritt 1).	Verweis beibehalten. Guide romand wird bis zum Go-live aktualisiert.
Carrosserie suisse	Periodische Bekanntgabe von Beschaffungen, S. 17: Mit der Einführung des Preisniveaukriteriums erhält das Land, in welchem eine Leistung erbracht wird, eine neue Relevanz. Bisher wurde in der Vergabe-Statistik nach Ländern auf die Adresse der berücksichtigten Anbieterin abgestellt. Beispiel: Der Auftrag für den Ersatz der Bundeshaus-Fenster ging an eine Firma in der Schweiz, hergestellt wurden die Fenster aber in Tschechien. In der Statistik ist dies deshalb ein Auftrag, der an ein Schweizer Unternehmen vergeben wurde. Wird das Preisniveau-Kriterium nach neuen Beschaffungsrecht angewendet, weiss die Beschaffungsstelle in welchen Ländern der Beschaffungsgegenstand produziert worden ist. Hat eine Beschaffungsstelle über im B6B unterstellte Ausschreibungen mit einem Auftragswert von mehr als CHF 50'000.00 das Preisniveau-Kriterium angewendet, soll die Beschaffungsstelle deshalb für statistischen Zwecke auch angeben, welches die drei Länder mit dem höchsten Wertschöpfungsanteil beim jeweiligen Auftrag sind. Die Auswertung «Herkunftslander bei Anwendung des Preisniveau-Kriteriums» ist so zu publizieren, dass daraus nicht abgeleitet werden kann, welche einzelne Auftragsnehmerin in welchen Ländern produziert. Wir gehen davon aus, dass Art. 27 VöB deswegen nicht geändert werden muss, da in der VO die für die Publikation benötigten Informationen nicht abschliessend aufgeführt werden («insbesondere»).	Nachvollziehbares Anliegen, sprengt jedoch Rahmen des Leitfadens.

4.8.3 Ausschluss und Abbruch

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Tessin	Siehe Urteil zur Ceneri-Praxis Ausschlussverfahren Ein Ausschlussverfahren kann ab Offertöffnung bis zum Zuschlag grundsätzlich jederzeit eingeleitet werden. Ein allenfalls notwendig gewordener Ausschluss aus dem Verfahren ist (nur) den betroffenen Anbieterinnen zu eröffnen.	Keine Anpassung erforderlich.

4.8.4 Rechtsmittelverfahren

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton St. Gallen	Das zur Publikation vorgesehene Urteil 2C_399/2021 des Bundesgerichts vom 28. Februar 2022 dürfte positive Auswirkungen auf die Beschwerdelegitimation der auf hinteren Rängen platzierten Anbieterinnen haben und die direkte Zuschlagserteilung durch die Beschwerdeinstanzen weiter einschränken.	Kenntnisnahme, keine Anpassung.
Kanton Tessin	Spezifisches Beschwerdelegitimation	Zu spezifisch.

	Nicht berücksichtigte Anbieterinnen können nur dann Beschwerde gegen den Zuschlag erheben, wenn sie glaubhaft darlegen können, bei Gutheissung der Beschwerde selbst eine realistische Chance auf den Zuschlag zu haben. Dies hat zur Folge, dass Anbieter auf den hinteren Rängen i. d. R. nicht zur Beschwerde legitimiert sind (BGE 141 II 14).	
Kanton Tessin	Problem des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) Das rechtliche Gehör umfasst die Möglichkeit einer Akteneinsicht, doch das Recht auf Akteneinsicht, insbesondere im Zuge eines Gerichtsverfahrens, untersteht der Interessenabwägung der Parteien (siehe TA TI 52.2017.536 vom 21. November 2017, S. 3). Im öffentlichen Beschaffungswesen hat die Vergabestelle die Vertraulichkeit der von den Anbietern übermittelten Daten zu gewährleisten, gleichzeitig muss sie aber auch das Öffentlichkeitsprinzip konsequent wahren und sie darf ohne triftigen Grund die Ausübung des Beschwerderechts nicht behindern (siehe TA TI 52.2007.644 vom 16. April 2018 E. 2.3). Gibt es ein Recht auf Akteneinsicht?	Die eingereichten Fragen zum Akteneinsichtsrecht würden den Rahmen des Leitfadens sprengen. Deshalb keine Anpassung.
Kanton Tessin	Was kann mit der Beschwerde gerügt werden? Bei Beschwerden gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur gerügt werden, das freihändige Verfahren sei zu Unrecht angewandt worden, die Vergabestelle habe die Teilnahmebedingungen oder die Eignungskriterien nicht eingehalten oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.	Kenntnisnahme, keine Anpassung.
Kanton Tessin	Siehe TA TI 52.2018.305 vom 14. November 2018: Nichtigkeit des Entscheids, den Auftrag direkt zu vergeben. Auswirkungen für den bereits abgeschlossenen Vertrag: Liegen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses oder der öffentlichen Ordnung vor, ist der Richter keineswegs verpflichtet, auf die Forderung der Vertragsauflösung zu verzichten, auch nicht wegen (einfacher) wirtschaftlicher Interessen des Staates (siehe Beyeler, Der Geltungsanspruch, Rz. 2673 und S. 2676). Was geschieht, wenn der Vertrag mit der Anbieterin bereits abgeschlossen ist? Die Beschwerdeinstanz kann nur noch die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung feststellen. Gleichzeitig mit dieser Feststellung entscheidet sie über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.	Nichtigkeitstheorie. Nicht übernehmen, da andere Theorien denkbar. Sprengt Rahmen.

Stadt Zürich	Es fehlen Ausführungen dazu, dass der Vertrag abgeschlossen werden darf, wenn eine Beschwerde ohne ausdrückliches Gesuch um aufschiebende Wirkung eingereicht wird. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab? / Was hat die Einreichung einer Beschwerde ohne ausdrückliches Gesuch um aufschiebende Wirkung zur Folge? Die Gerichte können die aufschiebende Wirkung nur bei einem ausdrücklichen Gesuch in der Beschwerde erteilen. Wird eine Beschwerde ohne ausdrückliches Gesuch um aufschiebende Wirkung eingereicht, darf der Vertrag abgeschlossen werden. Das Gericht kann im Fall einer späteren Gutheissung der Beschwerde nur noch die Rechtswidrigkeit des Zuschlags feststellen.	Leitfaden richtet sich an Paula/Vergabestelle. Diese erfährt via Gericht von der Beschwerde. Aus der ersten Instruktionsverfügung ist zu entnehmen, ob bzw. inwieweit aufschiebende Wirkung gilt.
Post	Ausführungen zur Frage, was geschieht, wenn der Vertrag bereits abgeschlossen ist. Eventuell könnte man hier auch etwas zu den Folgen schreiben, wenn der Vertrag unzulässigerweise bereits abgeschlossen wurde.	Sprengt Rahmen.

4.8.5 Weitere Bemerkungen

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Bauenschweiz	Alle Verweise auf den «Guide Romand» löschen. Siehe einleitende Bemerkungen.	Guide romand wird bis zum Go-live aktualisiert sein.

4.9 Beschaffungsprozess Schritt 7: Abschluss und Umsetzung des Vertrags, Sanktionen

Die Arbeitsgruppe hat die Vorschläge in der Regel übernommen. Daher werden nachfolgend nur die abgelehnten Anträge aufgelistet und kurz begründet.

4.9.1 Vertragsabschluss

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Kanton Tessin	Siehe TA TI 52.2021.396 vom 1 Oktober 2021 Verfahren zur Vertragsauflösung Erfolgt der «Widerruf» nach Vertragsabschluss hat die Auftraggeberin zusätzlich zu den vergaberechtlichen Bestimmungen auch zu überlegen, welche Folgen der Widerruf für den Vertrag hat (z. B. vorzeitige Kündigung nach den Vertragsregeln) und in welcher Reihenfolge die notwendigen Schritte vorzunehmen sind.	Zu spezifisch, sprengt Rahmen.

Kanton Tessin	Siehe TA TI 52.2019.231 vom 2. Oktober 2019 Rechtsfolge: Rückkehr in das Vergabeverfahren Neuer Zuschlag: Prüfung der Gültigkeit der Angebote und Erteilung des Zuschlags an das nächstplatzierte gemäss der neuen Reihenfolge bestplatzierte gültige Angebot. Beachte: Das Angebot der vormals zweitplatzierten Anbieterin dürfte in der Regel nicht mehr gültig sein. Ein erneuter Zuschlag setzt in diesem Fall voraus, dass der Zweitplatzierte seine Offerte (ohne wesentliche Änderung) bestätigt bzw. erneuert. Je länger das Vergabeverfahren zurückliegt, umso unwahrscheinlicher ist es, dass die Auftraggeberin nach einem Widerruf noch das zweitplatzierte Angebot berücksichtigen kann. Im offenen und selektiven Verfahren ist auch der neue Zuschlag gemäss Art. 48 Abs. 1 BöB/IVöB auf simap.ch zu veröffentlichen. Im Übrigen kann auf die Ausführungen im Schritt 6 (#6.2) hingewiesen werden. Zu beachten sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen.	Zu spezifisch, sprengt Rahmen.
---------------	---	--------------------------------

4.9.2 Umsetzung des Vertrags

Vernehmlassungsteilnehmer	Rückmeldung	Begründung der Ablehnung
Stadt Zürich	Bei Seite 6 oben: allenfalls noch Hinweis, dass sich dies aus den Unterlagen hinreichend bestimmen muss	Erscheint klar, kein Anpassungsbedarf.
sgv	«Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.» Eine Ergänzung mit einer klaren Empfehlung zum Umgang mit Mehrkosten auf Grund Teuerung bzw. Lieferengpässen oder generell zu unvorhergesehenen Entwicklungen globaler Natur wäre sinnvoll. Sprengt Rahmen.	Die KBOB hat das - Faktenblatt «COVID-19 – Bauausführung in besonderer Lage (Pandemie); Verzögerungen bei Materiallieferungen» vom 31. März 2022 publiziert.

4.9.3 Weitere Bemerkungen

Es wurden alle Vorschläge übernommen.

4.10 Linkliste Mustervorlagen

Es wurden alle Vorschläge übernommen.

4.11 Faktenblatt «Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien»

Es wurden alle Vorschläge übernommen.

5. Stand der Arbeiten

Der gemeinsame Beschaffungsleitfaden wird in den nächsten Wochen den zuständigen Entscheidungsgremien aller föderalen Ebenen zur Verabschiedung vorgelegt und soll bis Anfang November unter www.trias.swiss aufgeschaltet werden.

6. Übersicht teilnehmende Organisationen

6.1 Gemeinde und Städte

- Commune di Bregaglia
- Gemeinde Arosa
- Gemeinde Flims
- Gemeinde Ingenbohl
- Stadt Zürich
- Union des Communes Vaudoises
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich

6.2 Kantone

- Aargau
- Appenzell-Innerrhoden
- Basel-Landschaft
- Graubünden
- Jura
- Luzern
- Neuenburg
- Obwalden
- Schaffhausen
- Solothurn
- Schwyz
- St. Gallen
- Thurgau
- Tessin
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zürich

6.3 Organisationen Bund

- BAFU
- KBB
- Post
- SECO
- WEKO-Sekretariat

6.4 Verbände, Parteien

- Allianz für fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen (AföB)
- Bauenschweiz
- Bündner Spital- und Heimverband
- Carrosserie suisse
- Constructionromande
- FairPlay Public
- Die Mitte Graubünden



- Schweizerischer Gewerbeverband sgV
- Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik SIK
- Schweizerischer Städteverband
- Suissetec
- Swico
- Swiss Textiles

6.5 Weitere

- Grand Conseils Valais
- Procurare GmbH
- SERI Germany e.V.